

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.
2. Gemeinnützigkeit des Vereins und gemeinnützige Zwecke des Vereins.
3. Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
4. Mitgliedschaft.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.
6. Beginn/Ende der Mitgliedschaft.
7. Mitgliedsbeiträge/Finanzierung des Vereins.
8. Organe des Vereins.
9. Mitgliederversammlung/Einberufung.
10. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.
11. Vorstand.
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
13. Kassenjahresbericht und Kassenprüfung des Vereins.
14. Ordnungen des Vereins.
15. Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet und in sozialen Medien.
16. Auflösung des Vereins.
17. Inkrafttreten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ares Taekwondo Alpha e.V. (im Folgenden „Taekwondo Verein“ genannt). Der Verein Ares Taekwondo Alpha e.V. hat seinen Sitz in Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Taekwondo Verein führt einen eigenen Stempel. Der Stempel ist nur im Besitz des ersten Vorstandsvorsitzenden, um Sporturkunden (z. B. Sportpass) abzustempeln.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins und gemeinnützige Zwecke des Vereins

Der Taekwondo Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Taekwondo Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Taekwondo Verein ist ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Taekwondo als olympische Sportart und verwandter Kampfsportarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhalten regelmäßiger Trainingseinheiten unter Anleitung von fachsportlich gebildeten Trainern und Übungsleitern,

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Teilnahme an und Ausrichtung von kampsportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren,
- Unterstützung von Mitgliedern bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen/Training/Wettkämpfen,
- Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen,
- Informationsaustausch und Popularisierung von Taekwondo unter den ehemaligen und aktiven Sportlern.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

Der Verein, seine Ehrenamtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und im Zweifelsfall Sanktionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt im Sport durch. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, kann aber auch Fördermitglieder (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder aufnehmen. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Taekwondo Vereins ist. Über die Mitgliedschaft (Aufnahme/Ausschluss) entscheidet nur der Vereinsvorstand. Für jeden Mitgliedskandidaten kann eine Probezeit/Bewährungszeit auf Mitgliedschaft festgelegt werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied erhält nach einer Bewährungszeit einen Sportpass vom Dachverband mit Foto.

Dem neuen Mitglied werden die Satzung des Vereins, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Datenschutzerklärung ausgehändigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Taekwondo Verein teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei allen Veranstaltungen, die der Verein organisiert, sind die Vereinsfarben zu tragen.

Die Mitglieder sind bei allen Veranstaltungen, die der Verein organisiert, nicht versichert. Der Verein selbst trägt dabei keine Versicherungspflicht. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich selbst zu versichern (z. B. Haftpflicht, Unfallschutz, u. a.).

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die den Taekwondo Verein betreffen, termingerecht zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern loyal zu verhalten und ein kreatives, sportlich geprägtes Vereinsleben zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Auf Grund besonderer Gründe, wie z. B. Umzug oder Krankheit kann nach Rücksprache mit dem Vorstand eine kurzfristige Kündigung vorgenommen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10 b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

Gegenüber Mitgliedern können Mahngebühren verhängt werden. Einzelheiten werden in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung/Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form oder per Internet durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands,

Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

erster Vorsitzender,

zweiter Vorsitzender (Stellvertreter),

Schatzmeister.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die laufende Geschäftsführung des Vereins, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe. Nur der Vorstand kann Mitglieder zu Auszeichnungen und Belohnungen vorstellen und diese aussprechen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenswart. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit hat der erste Vorsitzende eine Zweitstimme bzw. seine Stimme ist ausschlaggebend. Die Sitzungen können online abgehalten werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes kann jedoch eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vereinsvorstand tätigt, nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Kassenjahresbericht und Kassenprüfung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Datenschutzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15 Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet und in sozialen Medien

Es wird festgelegt, dass Fotografien und Texte von Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Homepage oder in sozialen Medien veröffentlicht werden dürfen. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Vorstand des Vereins für Art und Form der Nutzung der Homepage/sozialen Medien zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte. Alle Vereinsmitglieder des Vereins werden darauf hingewiesen, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet oder auf sozialen Medien weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung/Veranstaltung sind.

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des Vereins am 25.04.2025 beschlossen worden. Die Satzung wird am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Potsdam, den 25.04.2025

Martin Buhrow

Therese Deinhart

Anne Jamm

Aniek Maschke

Nele Becker

Johanna Emilia Hedwig Ehlert

Nadira Kranepuhl

Satzung des Ares Taekwondo Alpha e.V. vom 25.04.2025

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.